

**ANFRAGE** von Peter Schick (SVP, Zürich) und Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

Betreffend Nordbrücke – Versuche von Markierungen durch die Stadt auf Kantonsstrassen gegen den Willen der Anwohner – Haltung des Kantons

---

Wie der Berichterstattung in verschiedenen Medien zu entnehmen war, hat die Stadt Zürich entschieden, die im Jahre 2021 als Versuch deklarierten Markierungen im Bereich der Nordbrücke in das geplante Bauprojekt einfließen zu lassen. Diese Markierungen hätten sich bewährt. Bei der Nordstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde der Kanton vor der Umsetzung dieses Versuches durch die Stadt orientiert, und wurde dieser Versuch auf einer Kantonsstrasse durch den Kanton bewilligt? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
2. Wurde der Kanton vorgängig zu diesem Versuch zu einer Stellungnahme eingeladen? Wenn ja, wie lautete die Stellungnahme? Wenn nein, warum gab der Kanton keine Stellungnahme zu einem Versuch auf einer Kantonsstrasse ab?
3. Handelt es sich bei der markierten «Schlange» und dem Mehrzweckstreifen um eine Markierung gemäss Signalisationsverordnung (SSV) oder um eine Markierung gemäss der VSS-Norm 640214 farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)?
4. Gemäss FGSO dürfen seitliche Markierungen eine Breite von maximal 60cm aufweisen, damit es zu keinen Verwechslungen mit Markierungen gemäss SSV (Längsgehstreifen, Radstreifen etc.) führt. Wie stellt sich der Kanton zu diesen breiten seitlichen Markierungen auf der Nordbrücke? Teilt der Kanton unsere Bedenken, dass diese Markierungen zu Verwechslungen führen könnten?
5. In der VSS-Norm 640075 (Fussgängerkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum) wird verlangt, dass alle Personen die Verkehrsanlagen, insbesondere im Bereich von Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, gefahrlos queren können. Mit der Entfernung der Fussgängerstreifen zu gunsten der markierten «Schlange» hat der Fussgänger keinen Vortritt beim Queren der Strasse. Kinder, alte Leute und Personen mit Beeinträchtigungen sind hier überfordert. Wie stellt sich der Kanton zu diesem Umstand? Sind gemäss Einschätzung des Kantons die Vorgaben gemäss dieser Norm für Fussgängerkehr erfüllt?
6. Die Stadt stellt sich auf den Standpunkt (Tagi vom 12.4.23), dass sich 80% der befragten Personen positiv zum heutigen Zustand geäussert hätten. Dabei wird auf eine Umfrage unter 30 (dreissig) Personen verwiesen. Erachtet der Kanton eine Umfrage bei den hohen Fussgängerfrequenzen im fraglichen Strassenabschnitt mit 30 befragten Personen als repräsentativ?
7. Die Vertreter des Quartiervereins und etliche Anwohner haben sich gemäss der Berichterstattung von Tele Züri (News vom 12.4.23) ebenfalls negativ zum laufenden Versuch geäussert. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben diese Anwohner, um gegen diese, auch in Zukunft geplante, Markierungen vorzugehen?
8. Finanziert der Kanton in Zusammenhang mit den Vergütungen gemäss Strassengesetz Kanton Zürich der Stadt Zürich solche Versuche oder schlussendlich die Umsetzung beim Bauprojekt? Wenn ja, wie viel finanziert der Kanton?

9. Besteht die Gefahr, dass der Kanton als Werkseigentümer bei Unfällen und daraus allenfalls entstehenden Klagen in Zusammenhang mit der Werkseigentümerhaftung belangt werden könnte?

Peter Schick  
Lorenz Habicher